

Begründung zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 03.021 im Bereich Freibad Süd

Für den Bau des Freibades Süd ist im Jahre 1974 der Bebauungsplan Nr. 03.021 aufgestellt und rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan enthält u.a. die Festsetzung 'Öffentliche Grünfläche' mit der Zweckbestimmung 'Hallenfreibad' und 'Sportplätze'. Da zu den vorgenannten Einrichtungen auch bauliche Anlagen notwendig sind, setzt der Bebauungsplan weiter fest: 'zweckgebundene bauliche Anlagen sind zulässig'. Für das Hallenbad sind außerdem überbaubare Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt worden. Die notwendigen Stellplätze, die mit nachrichtlicher Wirkung in den Bebauungsplan übernommen wurden, sind zum großen Teil bereits angelegt.

Es ist nunmehr beabsichtigt, innerhalb der Fläche für sportliche Nutzung eine Sporthalle mit den notwendigen Stellplätzen zu errichten. Bei der Planaufstellung im Jahre 1974 bestanden noch keine konkreten Vorstellungen über den Standort der zulässigen zweckgebundenen baulichen Anlagen und der Spielflächen. Es ist daher notwendig, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Dabei werden der Standort der Sporthalle durch Baugrenzen festgesetzt und die Stellplatzanlage und die noch möglichen Spielfelder nachrichtlich übernommen. Darüber hinaus wird als Übergang zum Friedhofsgelände und besserer Einbindung in die freie Landschaft ein intensiv zu begrünender Pflanzstreifen festgesetzt.

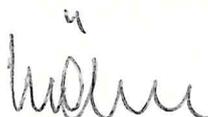
Durch die Änderung, die als vereinfachte Änderung gemäß § 13 BBauG durchgeführt wird, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Nachbarliche Belange werden durch die Planänderung nicht nachteilig betroffen.

Kosten entstehen durch die Planänderung nicht.

Hamm, 05. Juli 1986



Schmidt-Gothan  
Stadtbaurat



Möller  
Städt. Baudirektor